

Anlage:

Leitfaden zum Erstellen des ausführlichen medizinischen Gutachtens

ZU FOLGENDEN PUNKTEN MUSS IM AUSFÜHRLICHEN MEDIZINISCHEN GUTACHTEN STELLUNG BEZOGEN WERDEN:

Eine Erklärung der Berufsaufgaben finden Sie im Anschluss.

1. War der Untersuchte bei Ihnen bereits
 - a) in Untersuchung, ggf. wann das letzte Mal?
 - b) in Behandlung, ggf. wann das letzte Mal?
2. Welche Krankheiten, Gebrechen oder Schwächen der körperlichen oder geistigen Kräfte liegen gegenwärtig bei dem Untersuchten vor?
3. Seit wann bestehen diese?
4. Gegebenenfalls: hat sich der Gesundheitszustand gegenüber der Voruntersuchung gebessert oder verschlechtert?
5. Gegebenenfalls: hat sich der Gesundheitszustand gegenüber einer Untersuchung bei einem anderen ärztlichen Gutachter oder einem vorliegenden Arzt- oder Entlassungsbericht einer Klinik verändert?
6. Wurde der Untersuchte gemäß den medizinischen Leitlinien für Diagnostik und Therapie der Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften (AWMF) behandelt? Wenn nein, aus welchem Grund nicht?
7. Bitte erstellen Sie für den Untersuchten ein positives und negatives Leistungsbild. Welche Tätigkeiten innerhalb des Berufs können noch ausgeübt werden, welche nicht mehr?
8. Ist der Untersuchte zur Ausübung des Berufs in der zuletzt ausgeübten Tätigkeit im zuletzt ausgeübten Umfang noch in der Lage?
9. Wenn nein, ist der Untersuchte zur Ausübung des Berufs in der zuletzt ausgeübten Tätigkeit im eingeschränkten zeitlichen und fachlichen Umfang noch in der Lage? Wenn ja, in welchem?
10. Ist der Untersuchte in der Lage, seinen Beruf in anderer Form, z. B. als ... in vollem Umfang auszuüben?
11. Wenn nein, ist der Untersuchte zur Ausübung des Berufs in anderer Form, z. B. als ... in eingeschränktem zeitlichen oder fachlichen Umfang in der Lage? Wenn ja, in welchem?
12. Seit wann liegt die von Ihnen jetzt festgestellte Einschränkung der Berufsunfähigkeit in diesem Umfang vor?

13. Besteht die Aussicht, dass der Untersuchte die bisher ausgeübte Tätigkeit zukünftig wieder aufnehmen kann? Wenn ja, voraussichtlich ab wann und in welchem Umfang?
14. Besteht Aussicht, dass der Untersuchte den Beruf in anderer Form zukünftig wieder ausüben kann? Wenn ja, voraussichtlich ab wann, in welchem Umfang und in welcher Form?
15. Kann durch Rehabilitationsmaßnahmen die eingetretene Berufsunfähigkeit beseitigt oder eine drohende Berufsunfähigkeit verhindert werden? Wenn ja, welche Maßnahmen sind indiziert?
16. Wird eine Nachuntersuchung für erforderlich gehalten und wenn ja, wann?

Anlage:

Berufsaufgaben eines Architekten

SÄCHSISCHES ARCHITEKTENGESETZ (SÄCHSARCHG)

Sächsisches Architektengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2017 (SächsGVBl. S. 102, 237), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. März 2024 (SächsGVBl. S. 169) geändert worden ist

AUSZUG

§ 2 Berufsaufgaben

- (1) Berufsaufgabe des Architekten ist insbesondere die gestaltende, technische, wirtschaftliche, umweltgerechte und soziale Planung von Bauwerken sowie deren Einbindung in die Orts- und Stadtplanung.
- (2) Berufsaufgabe des Innenarchitekten ist insbesondere die gestaltende, technische, wirtschaftliche, umweltgerechte und soziale Planung von Innenräumen und der damit verbundenen baulichen Änderung von Gebäuden.
- (3) Berufsaufgabe des Landschaftsarchitekten ist insbesondere die gestaltende, technische, wirtschaftliche, umweltgerechte und soziale Planung von Freianlagen und Landschaften sowie deren Einbindung in die Orts- und Stadtplanung.
- (4) Berufsaufgabe des Stadtplaners ist insbesondere die gestaltende, technische, wirtschaftliche, umweltgerechte und soziale Stadt- und Raumplanung, vor allem die Erarbeitung städtebaulicher Pläne.
- (5) Die Planungen der in den Absätzen 1 und 4 Genannten zeichnen sich dadurch aus, dass sie gestaltend auf der Grundlage einer entsprechenden technisch-naturwissenschaftlichen Hochschulausbildung erfolgen. Kennzeichen der beruflichen Tätigkeit ist die geistig-schöpferische Bewältigung der Berufsaufgaben unter Berücksichtigung ihrer vollen Komplexität, insbesondere auch im Hinblick auf funktionale, baugeschichtliche, baukulturelle, rechtliche und ökologische Belange und unter Beachtung der die Sicherheit der Nutzer und der Öffentlichkeit betreffenden Gesichtspunkte.
- (6) Zu den Berufsaufgaben der in den Absätzen 1 bis 4 Genannten gehören auch die Beratung, Betreuung und Vertretung von Auftraggebern in Fragen der Planung und Durchführung von Vorhaben, insbesondere die Überwachung der Ausführung sowie die Beratung zur effizienten und nachhaltigen Bauweise. Die Berufsaufgaben umfassen ferner die Projektentwicklung, Projektsteuerung und Objektunterhaltung sowie die Sachverständigentätigkeit.
- (7) Zu den Berufsaufgaben der Architekten, der Landschaftsarchitekten und der Stadtplaner gehört auch die Ausarbeitung von Plänen und Gutachten zu baulichen Anlagen im Rahmen der städtebaulichen Planung, der Landes- und Regionalentwicklung sowie von Umweltverträglichkeitsstudien.